

# Haushaltssatzung

## des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm

### für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Artikel 16, 17, 30 und 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 4 und § 5 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385 u. 586), erlässt der Landkreis folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

1. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

<b>im Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	163.106.590 €
---	---------------

<b>und im Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	41.024.550 €
---	--------------

ab.

2. Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft für das Haushaltsjahr 2024 wird festgesetzt; er schließt

<b>im Erfolgsplan</b> in den Erträgen mit	13.289.000 €
in den Aufwendungen mit	12.704.000 €

<b>und im Vermögensplan</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	880.000 €
---	-----------

ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 21.000.000 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

- 1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 95.515.000 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- 2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

1. Steuerkraftzahlen

a) der Grundsteuer A	1.320.784 €
b) der Grundsteuer B	14.111.123 €
c) der Gewerbesteuer	75.850.948 €
c) der Einkommensteuerbeteiligung	94.507.411 €
d) der Umsatzsteuerbeteiligung	<u>8.873.543 €</u>
	194.663.809 €
2. 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2023	<u>8.558.929 €</u>
	<b>203.222.738 €</b>

Nach Artikel 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Umlagesatz für die Kreisumlage einheitlich auf 47,0 v.H. festgesetzt.

**§ 5**

- 1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000.000 € festgesetzt.
- 2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft auf 1.500.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm,

Albert Gürtner  
Landrat